

Antrag

der Abgeordneten Fabio De Masi, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, Jutta Krellmann, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Bernd Riexinger, Jessica Tatti, Alexander Ulrich und der Fraktion DIE LINKE.

Sofortmaßnahmen gegen internationale Steuervermeidung und Geldwäsche

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach den Offshore Leaks, Lux Leaks, Swiss Leaks, Panama Papers sowie den Bahamas Leaks offenbarten die Paradise Papers erneut die Dimensionen des weltweiten Systems der Steuerflucht und Geldwäsche. Die Enthüllungen zeigen, wie multinationale Konzerne und reiche Privatpersonen im Zusammenspiel mit Finanzunternehmen, spezialisierten Anwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Steueroasen legal oder illegal Steuern umgehen, sowie Herkunft und Verbleib von Schwarzgeldern, mitunter kriminellen Ursprungs bis hin zur Terrorfinanzierung, verschleiern. Insbesondere veranschaulichen die Paradise Papers die enorme Bedeutung von Steueroasen und Schattenfinanzplätzen innerhalb der EU und mit EU-Mitgliedstaaten verbundener Territorien.

Die Paradise Papers offenbaren zugleich die unzureichenden Fortschritte, auf internationaler Ebene mit koordinierten Maßnahmen die Erosion der Steuerbasis, Gewinnverkürzung sowie die Verschleierung von Einkommen und Vermögen einzuschränken. Etliche Regierungen verhindern durchgreifende internationale Reformen und verfolgen Sonderinteressen zu Gunsten von Konzernen, Vermögenden und Finanzindustrie. Daher können auf internationaler Ebene nur Maßnahmen beschlossen werden, deren Wirksamkeit durch Schlupflöcher und Schwächen im Gesetzesvollzug beschränkt ist. Es bedarf daher neben internationalen Reformen auch wirksamer Maßnahmen und Sanktionen zur Bekämpfung von Steuerflucht und Geldwäsche auf nationaler Ebene.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, dem Deutschen Bundestag umgehend Gesetzentwürfe vorzulegen und entsprechende Initiativen auf EU-Ebene zu unterstützen, nach denen

1. Steueroasen und Offshore-Finanzzentren klar identifiziert werden können. Hierfür ist anhand objektiver Kriterien eine öffentlich einsehbare Schwarze Liste einzuführen, die ausnahmslos alle Staaten und Gebiete, auch EU-Mitgliedstaaten, auflistet, die keine oder unvollständige Informationen für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen und zur Geldwäschebekämpfung bereitstellen.

- len und/oder durch effektive Nicht- bzw. Niedrigbesteuerung internationale Steuer-
ermeidung ermöglichen;
2. die erforderlichen Informationen für die Bekämpfung der internationalen Steuer-
flucht und Geldwäsche bereitgestellt werden. Hierzu
 - a) ist das Vorbild des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance
Act (FATCA) aufzugreifen, um Banken, sonstige Finanzinstitute und Fi-
nanzdienstleister zur vollständigen Offenlegung von steuerrelevanten Aus-
landssachverhalten deutscher Steuerpflichtiger an die Steuerbehörden zu
verpflichten;
 - b) ist ein vollständiges öffentlich zugängliches Transparenzregister mit den tat-
sächlichen wirtschaftlichen Berechtigten von Unternehmen, Stiftungen und
vergleichbaren Rechtskonstrukten sowie ein zentrales und mit den übrigen
EU-Mitgliedstaaten verknüpftes Immobilienregister einzuführen;
 - c) sind international tätige Unternehmen mit Sitz oder geschäftlicher Tätigkeit
in Deutschland zu verpflichten, ihre Kerndaten, z. B. Anzahl der Mitarbei-
terinnen und Mitarbeiter, Umsätze und Gewinne, vollständig und öffentlich
für jedes Land in dem sie aktiv sind getrennt auszuweisen (country-by-
country reporting);
 - d) ist für Finanzunternehmen, spezialisierte Anwaltskanzleien, Wirtschaftsprü-
fungsgesellschaften sowie sonstige steuerberatend Tätige eine Anzeige-
pflicht gegenüber den Steuerbehörden für von ihnen entwickelte grenzüber-
schreitende Steueroptimierungsmodelle einzuführen;
 3. harte Sanktionen und wirksame Anreize eingeführt werden, die sicherstellen, dass
die Informations- und Mitwirkungspflichten erfüllt werden und eine gleichmä-
ßige Besteuerung erreicht wird. Hierzu
 - a) sind Doppelbesteuerungsabkommen mit in der Schwarzen Liste aufgeführ-
ten Staaten und Gebieten zu kündigen. In allen Steuerabkommen ist zudem
der automatische Informationsaustausch als verpflichtender Standard vorzu-
sehen;
 - b) sind Banken, sonstige Finanzinstitute und Finanzdienstleister, die ihre Infor-
mations- und Mitwirkungspflichten nicht erfüllen, ihren Sitz oder Filialen in
Staaten und Gebieten der Schwarzen Liste haben, oder anderweitig dort
wirtschaftlich oder geschäftlich tätig sind vom inländischen Kapitalmarkt
auszuschließen, indem die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb oder die Bankli-
zenz entzogen bzw. versagt wird;
 - c) sind für Banken, sonstige Finanzinstitute und Finanzdienstleister, die Bei-
hilfe zu Steuerhinterziehung oder kriminellen Finanzgeschäften leisten, här-
tere Strafen vorzusehen – bis hin zum Entzug der Banklizenz; und der Vor-
tatenkatalog um schwere Steuerhinterziehung zu erweitern;
 - d) ist ein Unternehmensstrafrecht einzuführen, dass auch die Einstellung von
Strafverfahren an die vollumfängliche Mitarbeit und persönliche Haftung
von Vorständen knüpft;
 - e) ist auf aus Deutschland abfließende Zahlungen, bei denen die endgültige
Empfängerin bzw. der endgültige Empfänger und eine ausreichende Beste-
uerung nicht nachgewiesen werden können, eine Strafquellensteuer in Höhe
von 50 Prozent zu erheben;
 - f) ist sicherzustellen, dass im Ausland erzielte Kapitalerträge von in Deutsch-
land Steuerpflichtigen mindestens genauso hoch wie im Inland erzielte Ka-
pitalerträge besteuert werden. Hierfür ist bei der Vermeidung der Doppelbe-
steuerung vollständig von der bisher überwiegend angewandten Freistel-
lungsmethode auf die Anrechnungsmethode umzustellen;

- g) sind umfassend Quellensteuern auf alle aus Deutschland abfließenden Zahlungen von Unternehmen und Kapitalerträge einzuführen, um eine Mindestbesteuerung sicherzustellen;
- h) ist für Unternehmen der gewinnmindernde Steuerabzug von abfließenden Schuldzinsen, Lizenz- und Patentgebühren sowie Managementleistungen zu versagen, wenn diese in ein Nicht- bzw. Niedrigsteuerland fließen. Diese Zahlungen können nur dann als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn das jeweilige Unternehmen nachweist, dass sie bereits anderswo ausreichend besteuert wurden.

Berlin, den 11. Dezember 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

